

Rasenmähen

Sie möchten sich informieren, zu welchen Zeiten Sie den Rasen mähen dürfen?

Am 06.09.2002 ist die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in Kraft getreten. Diese Verordnung setzt eine europäische Richtlinie in deutsches Recht um.

Sie gilt für 57 unterschiedliche zur Verwendung im Freien vorgesehene Geräte- und Maschinenarten. Neben **Baumaschinen** wie etwa Betonmischern sind **Bau- und Reinigungsfahrzeuge** (z.B. Kehrmaschinen) bis hin zu **Landschafts- und Gartengeräte** (z.B. Kettensägen, Laubbläser und Rasenmäher) hiervon betroffen.

Alle Geräte dieser Art, die neu auf den Markt kommen, müssen künftig mit einer Kennzeichnung versehen werden, auf der die Hersteller den Schalleistungspegel angeben, der dann nicht überschritten werden darf.

Darüber hinaus regelt die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung den zeitlichen Betrieb der aufgeführten Geräte- und Maschinenarten in besonders schutzbedürftigen Gebieten.

So dürfen die in der Verordnung genannten Geräte und Maschinen in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten, Gebieten für die Fremdenbeherbergung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeheimen an Sonn- und Feiertagen überhaupt nicht und an Werktagen nicht in der Zeit 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr betrieben werden dürfen.

Für Gartenbesitzer/- benutzer hat das folgende Konsequenzen:

- Rasenmäher, Heckenscheren, Kettensägen, Vertikutierer u.ä. Geräte dürfen nur werktags in der Zeit von 7:00 – 20:00 Uhr betrieben werden.
- Für besonders laute Geräte wie Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler gelten weitere Einschränkungen. So dürfen diese Geräte auch an Werktagen nur in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 17:00 Uhr benutzt werden, es sei denn, sie sind mit dem EU-Umweltzeichen gekennzeichnet.



Für die sogenannte „Mittagsstunde“ gibt es in der Verordnung keine ausdrückliche Regelung. Die Stadt Bredstedt appelliert aber an alle Einwohnerinnen und Einwohner hinsichtlich eines gutnachbarlichen Verhältnisses auf eine größtmögliche Rücksichtnahme.